

Checkliste BVG

Vertragsüberprüfung, Neuabschluss oder Konkurrenzofferten

Inhalt

Fragen zu Ihrem BVG-Anschlussvertrag und Folgerungen

1. Teil Ausgangslage
 - 1.1 Persönliche Daten (evtl. zusätzlich mitarbeitende Ehefrau)
 - 1.2 Erwerbsquelle Inhaber (evtl. zusätzlich mitarbeitende Ehefrau)
 - 1.3 bestehende Vorsorgeguthaben (BVG und Säule 3a)
 - 1.4 bestehender persönlicher Versicherungsschutz
 - 1.5 Einkommensvorschau aktuell und Folgejahre

2. Checkliste BVG
 - 2.1 Versicherungsprinzip
 - 2.2 Invalidenrente
 - 2.3 Pläne, Anlagen, Verzinsung, Rendite
 - 2.4 Verwaltung
 - 2.5 Begünstigungsmöglichkeiten (Leistungen im Todesfall)
 - 2.6 Leistungen
 - 2.7 Sicherheitsfonds und Schwankungsreserven
 - 2.8 Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung und WEF-Vorbezug bei Unterdeckung
 - 2.9 Verbandsmitgliedschaften

Checkliste BVG

seite 2

Vertragsüberprüfung, Neuabschluss oder Konkurrenzofferten

Inhalt

Zusammenfassung

1. gewünschte Vorschläge
 2. Versicherungsprinzip
 3. gewünschte Prämienhöhe p.a.
 4. Prämienaufteilung
 5. Einkaufsbeiträge
 6. Fälligkeit und Form der Auszahlungen von Leistungen
 7. Verwaltungskosten
-
3. Ergänzungen: Persönliche Angaben und Fälligkeiten der Vorsorgeleistungen
 - 3.1 Selbstbewohnte Liegenschaft
 - 3.2 Wohneigentumsförderung (WEF)
 - 3.3 Pensionierungszeitpunkt
 - 3.4 Fälligkeiten Vorsorgeleistungen (Kumulationen vermeiden)
 - 3.4.1 Berufliche Vorsorge BV
 - 3.4.2 Freizügigkeitspolice 2. Säule (Versicherung)
 - 3.4.3 Freizügigkeitskonto bzw. -portfolio 2. Säule (Bank)
 - 3.4.4 Vorsorgekonto Säule 3a (Banklösungen)
 - 3.4.5 Versicherungsvereinbarung Säule 3a

Anhang: Checkliste persönliche Vorsorge

Kennen Sie die 11 Vorteile der freiwilligen beruflichen Vorsorge BVG?

Exkurs Rendite

Checkliste BVG

seite 3

Vertragsüberprüfung, Neuabschluss oder Konkurrenzofferten

Wer die Pflicht hat, sich und seine Angestellten der beruflichen Vorsorge anzuschliessen, hat auch das Recht, die BVG-Lösung so zu gestalten, dass diese die persönlichen Bedürfnisse auch tatsächlich berücksichtigt.

Wenn Sie sich als Inhaber einer Einzelfirma oder Kollektivgesellschaft betreffend persönliche Vorsorgelösung für die grosse Säule 3a entschieden haben, dann finden Sie am Schluss dieses Dokuments 11 Gründe, diesen Entscheid allenfalls zu überdenken.

Fragen zu Ihrem BVG-Anschlussvertrag

- Zahlen Sie mehr als 6 % Risikokosten im Vergleich zum Sparanteil?
- Wie hoch sind die jährlichen Verwaltungskosten pro Mitarbeiter?
- Zu welchem Satz wird der überobligatorische Sparanteil heute verzinst?
- Erfolgt die Verzinsung ab Einzahlungsdatum oder ab Jahresende?
- Welcher Rentenumwandlungssatz ist gemäss BVG-Reglement vereinbart?
- Sind Sie als Inhaber dem BVG-Plan Ihrer Angestellten angeschlossen?
- Ist Ihre BVG-Lösung auf die persönlichen Bedürfnisse (Risiko und Sparen!) abgestimmt und sind Sie mit dieser Lösung zufrieden?
- Sind individuelle Anlagen in der überobligatorischen Vorsorge möglich?

Folgerung

Überprüfen Sie Ihren BVG-Anschlussvertrag anhand dieser Checkliste regelmässig, passen Sie den Vertrag Ihren Bedürfnissen an und beschaffen Sie sich vor einer Vertragsverlängerung oder einem Neuabschluss Vergleichsofferten!

1. Teil Ausgangslage

seite 4

1.1 Persönliche Daten (evtl. zusätzlich mitarbeitende Ehefrau)

Vorname, Name

Adresse, Wohnort

Geburtsdatum

Zivilstand

Kinder, Alter

1.2 Erwerbsquelle Inhaber (evtl. zusätzlich mitarbeitende Ehefrau)

Firma

Adresse, Domizil

Rechtsform

unselbständige Tätigkeit

selbständige Tätigkeit

1.3 bestehende Vorsorgeguthaben (BVG und Säule 3a)

Mann	BVG-Guthaben	CHF
Mann	Freizügigkeitsguthaben	CHF
Mann	Guthaben grosse Säule 3a	CHF
Mann	Guthaben kleine Säule 3a	CHF
Frau	BVG-Guthaben	CHF
Frau	Freizügigkeitsguthaben	CHF
Frau	Guthaben grosse Säule 3a	CHF
Frau	Guthaben kleine Säule 3a	CHF

1.4 bestehender persönlicher Versicherungsschutz

seite 5

Mann	Invalidenrente Krankheit	CHF
Mann	Invalidenrente Unfall	CHF
Mann	Wartefrist	Anzahl Monate
Mann	Todesfallrisiko	CHF
Frau	Invalidenrente Krankheit	CHF
Frau	Invalidenrente Unfall	CHF
Frau	Wartefrist	Anzahl Monate
Frau	Todesfallrisiko	CHF

1.5 Einkommensvorschau aktuell und Folgejahre

voraussichtliches Jahreseinkommen	Mann aktuell	CHF
voraussichtliches Jahreseinkommen	Mann Folgejahre	CHF
voraussichtliches Jahreseinkommen	Frau aktuell	CHF
voraussichtliches Jahreseinkommen	Frau Folgejahre	CHF

Hinweis: Einkommen von Selbständigerwerbenden

Naturgemäss unterliegt das Einkommen von Selbständigerwerbenden teilweise erheblichen jährlichen Schwankungen. Hinzu kommt, dass das massgebende AHV-beitragspflichtige Einkommen erst nach Rechtskraft der entsprechenden Verfügung der AHV-Behörden feststeht. Diese stützt sich auf die rechtskräftige Steuerveranlagung. Somit kennt die Vorsorgeeinrichtung das AHV-pflichtige Einkommen im betreffenden Versicherungsjahr nicht, und die Steuerbehörde kann bei buchstabengetreuer Umsetzung von Art. 1 Abs. 2 BVG die Einhaltung der Begrenzung des versicherbaren Einkommens im Veranlagungsverfahren ebenfalls nicht abschliessend feststellen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, wie bis anhin bei der Festsetzung des versicherbaren Einkommens von Selbständigerwerbenden auf den durchschnittlichen Verdienst während eines repräsentativen Zeitraumes abzustellen. In der Praxis ist dies in der Regel das durchschnittliche Einkommen von drei bis fünf vorangehenden Jahre.

seite 6

Die Legitimation für diesen pragmatischen Lösungsansatz ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 BVV 2, welcher vorsieht, dass bei Berufen, in denen der Beschäftigungsgrad oder die Einkommenshöhe stark schwanken, die koordinierten Löhne abweichend vom massgebenden Lohn der AHV auf Grund von Durchschnittslöhnen festgelegt werden können.

2. Checkliste für Vertragsüberprüfung, Neuabschluss oder Konkurrenzofferte

seite 7

2.1 Versicherungsprinzip

Risikobedarf (inkl. Verwaltungskosten!)	Minimum, 6 % der Prämie möglich? Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit?
Sparanteil	Maximum bzw. Rest

2.2 Invalidenrente

In der Regel wird bei PK-Plänen die Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit mitversichert. Gerade bei grosszügigen PK-Plänen steht diesem Versicherungsschutz ein beachtlicher Wert dagegen. Die Höhe der jährlichen Prämienbefreiung kann dann vom persönlichen Bedarf für eine IV-Rente in Abzug gebracht werden, weil das Sparziel trotz Erwerbsunfähigkeit erreicht wird. Allenfalls lohnt sich ein zusätzlicher Versicherungsschutz für ein Invaliditätskapital bei der Krankenkasse.

Auf Basis dieser beiden Leistungen (Prämienbefreiung – nicht nur bei der Pensionskasse – und Invaliditätskapital bei der Krankenkasse) ist der zusätzliche Bedarf soweit gesetzlich notwendig im beabsichtigten PK-Plan zu versichern. Bereits versicherte IV-Renten können dementsprechend angepasst werden.

Wichtig:

Unfallrisiko bei Invalidität für selbständigen Arbeitgeber einschliessen (falls nicht freiwillig UVG versichert)!

2.3 Pläne, Anlagen, Verzinsung, Rendite

seite 8

Verzinsung ab Einzahlungsdatum oder ab Jahresende?

Verzinsung überobligatorischer Anteil?

Rentenumwandlungssatz überobligatorischer Anteil?

Möglichkeit für garantierten überobligatorischen Rentenumwandlungssatz?

Transparenz betreffend Nachweis Überschussbeteiligungen?

- auf obligatorischem Anteil?
- auf überobligatorischem Anteil?

In welchem Umfang (Modelle, Pläne?) ist Mitbestimmung bei Kapitalanlagen möglich?

- auf obligatorischem Anteil?
- auf überobligatorischem Anteil?

Wie wird Kapital von der BVG-Sammelstiftung zur Zeit angelegt?

- obligatorischer Anteil?
- überobligatorischer Anteil?

Renditen Vorjahre? Auf obligatorischem Anteil?

Auf überobligatorischem Anteil?

Werden Einkaufsbeiträge zuerst dem obligatorischen Teil gutgeschrieben oder muss dies bei Einzahlungen mitgeteilt werden?

Werden mögliche Einkaufsbeiträge jährlich auf dem persönlichen Vorsorgeausweis vermerkt?

- aufgeteilt für Einkaufsbeiträge betreffend obligatorischem Anteil?
- bzw. überobligatorischem Anteil?

Ab wann erfolgt Verzinsung von Einkaufsbeiträgen?

2.4 Verwaltung

seite 9

(Information der Versicherten Art. 86b Abs. 2 BVG)

Welche fixen Kosten fallen für die Verwaltung an (Kostenreglement)?

- pro Anschlussvereinbarung (Vertrag) p.a.?
- pro Versicherten p.a.?

Welche Kosten fallen für die Vermögensverwaltung an?

Jährliche Zustellung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes möglich?

2.5 Begünstigungsmöglichkeiten (Leistungen im Todesfall)

Anspruch auf Leistungen im Todesfall?

- obligatorischer Teil, überobligatorischer Teil?
- Höhe der Leistungen?
- Kreis der Begünstigten?
- Modalitäten der Ausrichtung?
- Regelung betreffend Konkubinatspartner?
- Muss für einen Leistungsanspruch des Ehegatten das Mindestalter 45 Jahre eingehalten werden und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert haben?

2.6 Leistungen

Möglichkeit Frühpensionierung ab 58 Jahren vorsehen?

Einkaufsmöglichkeiten für Leistungskürzungen durch Frühpensionierung vorsehen?

Zeitpunkte für mögliche vorzeitige und aufgeschobene Pensionierung festlegen (z.B. jeweils 5 Jahre), sukzessive Pensionierung vorsehen (z.B. „Bei stufenweiser Pensionierung kann die versicherte Person bei einer Reduktion des Arbeitpensums von jeweils x % (z.B. 20 %) den Anspruch auf Altersleistungen im entsprechenden Umfang geltend machen“).

Merke: Während eines Aufschubs der Pensionierung um längstens fünf Jahre sind nur noch Sparbeiträge möglich. (Keine Risikoleistungen mitversichern) Die kantonale Steuerpraxis ist jeweils zu beachten.

Variante reine Kapitalauszahlung (statt Rente) möglich? Konsequenzen?
Wichtig: Keine reglementarische Frist für die Geltendmachung von Kapitalabfindungen festlegen!

Versicherbarer Maximallohn ist das Zehnfache der oberen Lohngrenze gemäss BVG-Obligatorium.

Definition des Einkommens von Selbständigerwerbenden gemäss Reglement beachten.

Gesundheitsprüfungen?

- auch bei reiner Kapitalauszahlung (statt Rente)?

Einkaufsmöglichkeiten während letzten drei Jahren vor Pensionierung vorsehen.

WEF-Vorbezüge während letzten drei Jahren vor Pensionierung zulassen.

Keine Wartefrist (von z.B. jeweils 5 Jahren) für weitere WEF-Vorbezüge vorsehen.

Vertragsdauer?

2.7 Sicherheitsfonds und Schwankungsreserven

seite II

(bleiben bei Vertagsauflösung bei BVG-Sammelstiftung)

Beiträge und Ansätze für laufendes Jahr?

Was passiert mit diesen?

In welchem Rhythmus und bei welchen Ereignissen werden Reserven gutgeschrieben bzw. ausgeschüttet?

2.8 Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung und WEF-Vorbezug bei Unterdeckung

Keine Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung auf

Versicherungsleistungen, welche über die Leistungen der obligatorischen Vorsorge hinausgehen (Art. 65d Abs. 3 lit. b).

Keine Beschränkung der Auszahlung von WEF-Vorbezügen bei Unterdeckung (Art. 6a WEFV).

2.9 Verbandsmitgliedschaften

Besteht Möglichkeit zum Anschluss an eine verbandseigene BVG-Lösung?

Besteht bei Verbandszugehörigkeit Pflicht zum Anschluss an verbandseigene BVG-Lösung?

Zusammenfassung

seite 12

1. gewünschte Vorschläge

1. umhüllende Vertragslösung, ohne Koordinationsabzug
2. umhüllende Vertragslösung, mit Koordinationsabzug
3. individuelle Anlagemöglichkeiten in der überobligatorischen Vorsorge

2. Versicherungsprinzip

Risikobedarf	Minimum versichern, 6 % Limite beachten?
(inkl. Verwaltungskosten)	Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit, Rest für Invalidenrente verwenden oder Todesfallrisikokapital?

Wichtig: Unfallrisiko bei Invalidenrente für
Arbeitgeber einschliessen (falls kein UVG)!

Zu versichernde Risikoleistungen definieren

Sparanteil	Maximum (gesetzlich höchstmöglicher Betrag)?
------------	--

3. gewünschte

Prämienhöhe p.a.	max. zulässiger Betrag 25 % vom AHV-Lohn
------------------	--

4. Prämienaufteilung

Arbeitgeberanteil	50 % (Zulässigkeit 60 % oder 2/3 prüfen)?
Arbeitnehmeranteil	50 % (Zulässigkeit 40 % oder 1/3 prüfen)?

5. Einkaufsbeiträge (Art. 79b und 79c BVG, Art. 60a BVV 2)

seite 13

in obligatorischen Anteil Beträge von Vorsorgeeinrichtung verlangen

in überobligatorischen Anteil Beträge von Vorsorgeeinrichtung verlangen

6. Fälligkeit und Form der Auszahlungen von Leistungen

Zeitpunkte für mögliche vorzeitige und aufgeschobene Pensionierung festlegen (z.B. jeweils 5 Jahre), sukzessive Pensionierung vorsehen (z.B. „Bei stufenweiser Pensionierung kann die versicherte Person bei einer Reduktion des Arbeitpensums von jeweils x % (z.B. 20 %) den Anspruch auf Altersleistungen im entsprechenden Umfang geltend machen“). Kantonale Vorschriften sind zu beachten. Keine reglementarische Frist für die Geltendmachung von Kapitalabfindungen (statt Rente) festlegen!

7. Verwaltungskosten

Verwaltungskosten in Offerte separat ausweisen und Kostenreglement der Offerte beilegen.

3. Ergänzungen: Persönliche Angaben und Fälligkeiten der Vorsorgeleistungen

seite 14

3.1 Selbstbewohnte Liegenschaft

Eigentumsverhältnisse Mann/Frau	Mann Anteil/Frau Anteil
Steuerwert	CHF
Verkehrswert	CHF
Hypothekarschulden	CHF
Festhypothek/Laufzeit	CHF von/bis
variable Hypothek	CHF

3.2 Wohneigentumsförderung (WEF)

noch nicht zurückbezahlte	Jahr
Vorbezüge Jahr/Betrag	Betrag
bezahlte Steuern	CHF
Zahlstelle	Steueramt
Rückzahlung per	Monat/Jahr
Rückforderung Steuern bis	do. (+ 3 Jahre)
letzter WEF-Vorbezug	Monat/Jahr
nächstmöglicher WEF-Vorbezug	Monat/Jahr (letzter + 5 Jahre?)
letztmöglicher WEF-Vorbezug	Monat/Jahr (3 Jahre vor Pensionierung?)

3.3 Pensionierungszeitpunkt

beabsichtigte Frühpensionierung	Monat/Jahr
---------------------------------	------------

3.4 Fälligkeiten Vorsorgeleistungen (Kumulationen vermeiden)

seite 15

3.4.1 Berufliche Vorsorge BV

Anspruch auf Altersleistungen haben Männer, die das 65. Altersjahr zurückgelegt haben und Frauen, die das 64. Altersjahr zurückgelegt haben. Bei einem Aufschub über das ordentliche BVG-Alter hinaus sind nur noch BVG-Sparbeiträge möglich.

ordentliche Fälligkeit BV Mann Monat/Jahr

gemäss Reglement

Vorbezüge möglich ab Monat/Jahr

ordentliche Fälligkeit BV Frau Monat/Jahr

gemäss Reglement

Vorbezüge möglich ab Monat/Jahr

3.4.2 Freizügigkeitspolice 2. Säule (Versicherung)

ordentliches BVG-Rententalter Mann Monat/Jahr

ordentliches BVG-Rententalter Frau Monat/Jahr

Fälligkeit Mann/Frau Police 1 per Monat/Jahr

Fälligkeit Mann/Frau Police 2 per Monat/Jahr

Fälligkeit Mann/Frau Police 3 per Monat/Jahr

3.4.3 Freizügigkeitskonto bzw. -portfolio 2. Säule (Bank)

seite 16

ordentliches BVG-Rentenalter Mann	Monat/Jahr
ordentliches BVG-Rentenalter Frau	Monat/Jahr
Fälligkeit Mann/Frau Konto 1	Monat/Jahr
Aufschub möglich? Dauer?	ja/nein, bis längstens
Fälligkeit Mann/Frau Konto 2	Monat/Jahr
Aufschub möglich? Dauer?	ja/nein, bis längstens
Fälligkeit Mann/Frau Konto 3	Monat/Jahr
Aufschub möglich? Dauer?	ja/nein, bis längstens
Konto 1, Konto 2, Konto 3	

3.4.4 Vorsorgekonto Säule 3a (Banklösungen)

ordentliches AHV-Rentenalter Mann	Letzte Fälligkeit (Alter 65/70) Tag/Monat/Jahr
ordentliches AHV-Rentenalter Frau	Letzte Fälligkeit (Alter 64/69) Tag/Monat/Jahr
möglicher Bezug Säule 3a Mann Vertrag 1	ab Monat/Jahr
möglicher Bezug Säule 3a Mann Vertrag 2	ab Monat/Jahr
möglicher Bezug Säule 3a Frau Vertrag 1	ab Monat/Jahr
möglicher Bezug Säule 3a Frau Vertrag 2	ab Monat/Jahr

3.4.5 **Versicherungsvereinbarung Säule 3a**

seite 17

ordentliches AHV-Rententalter Mann Tag/Monat/Jahr

ordentliches AHV-Rententalter Frau Tag/Monat/Jahr

Erreichen des Endalters Vertrag 1 Monat/Jahr

Erreichen des Endalters Vertrag 2 Monat/Jahr

Erreichen des Endalters Vertrag 3 Monat/Jahr

Anhang: Checkliste persönliche Vorsorge

seite 18

Aus welchen Quellen beziehen Sie Ihr Einkommen nach Erwerbsaufgabe?

Wie hoch ist Ihre AHV-Rente im Alter 65, 63 oder 70?

Wie hoch ist Ihre BVG-Rente im Alter 65, 63, 60 oder früher?

Wie hoch ist Ihre BVG-Freizüigkeitsleistung heute? Und im Alter 65?

Wie wird Ihr Vorsorgekapital aus Säule 3a bei der Auszahlung besteuert?

Wie hoch ist Ihr Vorsorgekapital aus Säule 3b (freier Vorsorge) heute?

Und im Alter 65?

Wie wird Ihr Vorsorgekapital aus Säule 3b bei der Auszahlung besteuert?

Handelt es sich bei Ihrer freien Vorsorge 3b um eine Leibrente,

aufgeschobene Leibrente oder eine Kapitalversicherung?

Erfüllt Ihre freie Vorsorge 3b die Voraussetzungen für Steuerbefreiung bei der Auszahlung?

Sieht das BVG-Reglement Ihrer Vorsorgeeinrichtung eine

Frühpensionierung vor?

Sieht das BVG-Reglement Ihrer Vorsorgeeinrichtung einen vollen

Kapitalbezug der Freizüigkeitsleistung vor?

Ist ein gestaffelter Kapitalbezug der Freizüigkeitsleistung möglich

(WEF-Bezug)?

Ziehen Sie den Kapitalbezug der Freizüigkeitsleistung einer BVG-Rente vor?

Wie wird Ihre Freizüigkeitsleistung bei einem Kapitalbezug besteuert?

Kennen Sie die Vor- und Nachteile bei der Frage „Rente oder Kapital“?

Wie gedenken Sie den allfälligen BVG-Kapitalbezug steuerschonend anzulegen?

Wie hoch sind Ihre Lebenshaltungskosten vor Pensionierung?

Nach Pensionierung?

Mit welcher Steuerbelastung müssen Sie im Rentenalter rechnen?

Von welcher Restlebensdauer – nach Pensionierung – gehen Sie aus?

Kennen Sie die 11 Vorteile der freiwilligen beruflichen Vorsorge BVG ?

seite 19

1. Höhere Verzinsung auf dem obligatorischen Sparanteil im Vergleich zur grossen Säule 3a
2. Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen seit 01.01.2006 möglich
3. Arbeitgeberbeiträge zu Lasten der Erfolgsrechnung sind bis zu 60 % auf ordentlichen BVG-Beiträgen und zu 50 % auf BVG-Einkaufsbeiträgen zulässig
4. Möglichkeit für eine ausschliessliche Versicherung des Selbstständigerwerbenden in der weitergehenden Vorsorge
5. Reduktion der persönlichen AHV-Prämien 9.5 % auf BVG-Arbeitgeberbeiträgen
6. Risikoprämie in Höhe von lediglich 6 % der Gesamtprämie wird seit 01.01.2006 steuerlich akzeptiert
7. Frühtest möglicher Altersrücktritt ab vollendetem 58. Altersjahr
8. Möglichkeit der Weiterführung des BVG-Vertrages bis längstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters (Männer 70/Frauen 69 Jahre)
9. Weiterführung der kleinen Säule 3a möglich.
10. Besteuerung der Auszahlung zu reduziertem Vorsorge-Tarif von ca. 8 bis 14 %
11. Vermögenssicherung durch Vorsorgecharakter (Konkursprivileg)

Exkurs Rendite

seite 20

Unter Berücksichtigung der Steuervorteile rentieren Vorsorgegelder der 2. Säule BVG mit bis zu 20 % (nach Steuern!) während den Jahren der Einzahlung. Renditenvergleich unter <http://www.steuern-und-vorsorge.ch>